

Generationenüberspringende Zuwendungen

Geschenke an Enkel steuergünstig „verpacken“

Kerstin Löbe

Der persönliche schenkungsteuerliche Freibetrag von 400.000 EUR je Kind und Elternteil ist den meisten Freibetrüffern geläufig. Weniger bekannt ist hingegen, dass auch für Geschenke an Enkelkinder ein nicht zu vernachlässigender Freibetrag in Höhe von 200.000 EUR je Großelternteil besteht. Bei richtiger Gestaltung kann dieser Freibetrag auch genutzt werden, um eine Gegenleistung eines Kindes als Geschenk an ein Enkelkind „zu verpacken“ – hierdurch können sich Vorteile auch in Bezug auf die Einkommensteuer ergeben.

Geschenke unter Auflage ...

Eine Schenkung unter Auflage ist gegeben, wenn der Schenker im Zusammenhang mit der Schenkung eine Nebenbestimmung getroffen hat, die den Beschenkten zu einer Leistung verpflichtet. Die Schenkung unter Auflage verknüpft eine Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten mit einer Leistungspflicht des Beschenkten. Dabei wird der Beschenkte in der Regel zur Leistung an einen Dritten verpflichtet, der diese Leistung im Ergebnis vom Schenker – und nicht als Zuwendung des Beschenkten – erhält. Und genau hier liegt der Vorteil, denn der Freibetrag richtet sich nach dem Verhältnis zum Schenker.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gilt als Schenkung unter Lebenden, was infolge Vollziehung einer vom Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigelegten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird. D. h. es wird schenkungsteuerlich nicht das Verhältnis des Begünstigten zum Auflagenverpflichteten („Zahlenden“) zugrunde gelegt, sondern dasjenige zu der Person, die die Auflage „diktiert“ hat.

... sind zwei Schenkungen

Bei der Schenkung unter Auflage werden zwei freigebige Zuwendungen aneinander geknüpft. Während die Erstschen-

kung (an den mit der Auflage Belasteten) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nach den Grundsätzen der gemischten Schenkung zu beurteilen ist, befasst sich § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG mit der Zweitschenkungen an den durch die Auflage Begünstigten.

Beispiel

Mutter M. schenkt Sohn S. ein seit 50 Jahren in ihrem Eigentum stehendes, bebautes Grundstück im Wert von 400.000 EUR mit der Auflage, seiner Tochter T. (Enkeltochter der M.) einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 200.000 EUR zu zahlen.

Lösung: Es liegt eine gemischte Schenkung von Mutter M. an Sohn S. vor (Erstschenkungen). Die Empfängerin der Gleichstellungszahlung (Enkeltochter T) erhält eine Schenkungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (Zweitschenkungen) von ihrer Großmutter M. Im Ergebnis haben Sohn und Enkeltochter eine Schenkungen von der Mutter M. in Höhe von 200.000 EUR zu deklarieren, die aufgrund des persönlichen Freibetrags von 400.000 EUR (Sohn) bzw. 200.000 EUR (Enkelkind) steuerfrei bleibt.

Der persönliche Freibetrag zwischen Sohn S. und seiner Tochter T. bleibt „unangetastet“, denn S. zahlt den Betrag nicht freiwillig, sondern aufgrund der von M. auferlegten Verpflichtungen.

Teil-Entgelt

Für den Sohn S. ergeben sich auf dieser Zahlungsauflegen Anschaffungskosten für das übernommene Grundstück – es liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor. Mutter M. erzielt zwar einen Veräußerungsgewinn, dieser ist aufgrund der langen Haltedauer allerdings nicht mehr nach § 23 EStG steuerbar („steuerfrei“).

Für Sohn S. ergibt sich einkommensteuerlich der Vorteil, dass er seine Anschaffungskosten über die Gebäudeabschreibung steuermindernd nutzen kann (neues Abschreibungspotenzial).

Bei Tochter T. ergeben sich keine ertragsteuerlichen Folgen, insbesondere muss sie den geschenkten Betrag nicht der Einkommensteuer unterwerfen.

Tipp

Grunderwerbsteuer fällt – trotz der Gegenleistung („Kaufpreis“) – nicht an, da die Veräußerung zwischen Verwandten in gerader Linie erfolgt und ausdrücklich steuerbefreit ist (§ 3 Nr. 6 GrEStG).

Formen der Auflage

Für die konkrete Ausgestaltung der Gegenleistung gibt es verschiedene Alternativen. Es kann eine Einmalzahlung diktiert werden, die entweder sofort oder aber erst zu einem bestimmten, späteren Termin fällig wird (Stundung zugunsten des Erstbeschenkten). Es sind aber auch Renten- oder Ratenzahlungen denkbar oder ein Nießbrauchsrecht zugunsten eines Enkelkinds – unter Umständen auch nur über einen bestimmten Zeitraum. Grundsätzlich steht einer befristeten Nießbrauchsbestellung steuerrechtlich nichts entgegen. Die Gestaltung ist mehrfach vom Bundesfinanzhof (BFH) abgesegnet worden, sogar zugunsten von minderjährigen Kindern. In einem solchen Fall gelten einkommensteuerrechtlich allerdings Einschränkungen, da der Zuwendungsnießbraucher keine Abschreibungen geltend machen kann. Je nach Höhe der Mieteinkünfte und Alter der übertragenen Immobilie wirkt sich dies aber kaum oder gar nicht in Beträgen aus.

Tipp

Über eine derartige Gestaltung können auch Unterhaltszahlungen (z. B. an das studierende Kind) entbehrlich werden, die bei den Eltern häufig steuerlich „verpuffen“. Neben dem Kinderfreibetrag und ggf. dem Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindlichen, auswärts untergebrachten, volljährigen Kindes (Sonderbedarfsfreibetrag, § 33a Abs. 2 EStG) sind die tatsächlichen Unterhaltszahlungen nicht absetzbar. Wenn die Eltern für ihr Kind kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag mehr erhalten, können die Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (§ 33a Abs. 1 EStG). Auf diesem Weg ist ein Abzug jedoch nur im Rahmen des Grundfreibetrags (12.096 EUR in 2025) möglich und dies auch nur dann, wenn das Kind keine oder nur geringe eigene Einkünfte bezieht und nur ein geringes Vermögen besitzt (15.500 EUR).

Fazit

Schenkungen im Generationenverbund können geschickt mit Leistungs- oder Duldungsauflagen zugunsten der Enkelkinder verbunden werden, um Freibeträge der Großeltern bestmöglich zu nutzen und (teil-)entgeltliche Übertragungen zu gestalten. Hierdurch ergeben sich häufig auch ertragsteuerliche Vorteile, da neues Abschreibungspotenzial geschaffen wird.

Kerstin Löbe

Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Riehler Straße 36, 50668 Köln
E-Mail: service@bischoffundpartner.de
Web: bischoffundpartner.de